

Altschuldenfrage weiter umstritten

Täglich laufen 100.000 Euro Zinsen auf!

Das Bundesfinanzministerium hat den seit langem angekündigten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen vorgelegt. Wie nicht anders zu erwarten, wird darin kräftig die Peitsche gegen die belasteten Betriebe geschwungen. In den anderen am Verfahren beteiligten Ministerien gibt es gegen den Entwurf energischen Widerspruch.

Als die Richter des Bundesverfassungsgerichtes am 8. April 1997 die Altschuldenregelung für die ostdeutschen Agrarunternehmen als mit der Verfassung vereinbar erklärten, legten sie gleichzeitig fest: „Wegen der Ungewissheit der Zielerreichung muss der Gesetzgeber aber die weitere Entwicklung beobachten und gegebenenfalls eine Nachbesserung der Regelung vornehmen.“ Ausdrücklich ist von einer Nachbesserung die Rede. Das Finanzministerium scheint aber „Verschlechterung“ verstanden zu haben. Hauptziel für das Bundesfinanzministerium ist „eine beschleunigte Rückzahlung der Altschulden und deren Ablösung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen“. Das Eichel-Ministerium erwartet so noch bis 2006 zusätzliche Einnahmen von über 800 Mio. Euro, was einen Nettoeffekt von einer halben Milliarde Euro für den Staatshaushalt bedeutet.

Zuckerbrot und Peitsche

Wie erwartet, und von den Verfassern der im Jahre 2001 vorgelegten, umstrittenen Altschulden-Studie (siehe www.Agrarrecht.de) auch empfohlen, enthält der Entwurf des Landwirtschafts-Altschulden-Änderungsgesetzes (LwAltschÄndG) zwei Elemente:

- eine Regelung für die vorzeitige Ablösung der Altschulden (Zuckerbrot) und

- eine Verschärfung der Bedingungen für die Rückzahlung (Peitsche).

Allerdings ist die vorgesehene Verschärfung der Bedingungen für die reguläre, zivilrechtlich vereinbarte Rückzahlung deutlich schärfer ausgefallen als angenommen und in den zahlreichen Veranstaltungen in den Jahren 2001/02 diskutiert. Auch die Regeln für die vorzeitige Ablösung fallen schuldnerfeindlicher aus als gedacht. Beides hängt natürlich eng zusammen: Wenn die Daumenschrauben scharf angedreht werden, muss das anzunehmende Angebot keinesfalls besonders verlockend sein. Das Bundesfinanzministerium geht eindeutig davon aus, dass im Ergebnis der Altschuldenregelungen, insbesondere der abgeschlossenen Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV), die Kredite aus DDR-Zeiten für die betroffenen Unternehmen keine Belastung sondern eine ungerechtfertigt hohe Subventionierung darstellen (Überkompensation). Die Betroffenen würden die geltenden Regelungen deshalb nutzen, um eine Rückzahlung hinaus zu schieben, um die ungerechtfertigten Subventionen so lange wie möglich zu empfangen.

Doppelter Peitschenschwung

An zwei Stellen will der Gesetzentwurf die belasteten Agrarunternehmen deshalb hart treffen, um sie zur schnelleren Rückzahlung der Altschulden zu zwingen:

1. durch eine deutliche Verschärfung der Ermittlungsregeln für den handelsrechtlichen Jahresüberschuss, aus dem anteilig zu tilgen ist (Erhöhung der Bemessungsgrundlage, Ausschluss von Bewertungswahlrechten) und
2. durch eine Heraufsetzung des zur Tilgung zu verwendenden Anteils von derzeit 20 % auf 80 (!) %.

Hinzu kommen zusätzliche Abführungen aus dem Verkauf nicht betriebsnotwendiger Vermögens- und Betriebsteile sowie eine verschärfte Überprüfung von Sanierungskonzepten.

Bei den genannten Regelungen handelt es sich um Eingriffe in die zwischen den Altschulden-Unternehmen und den Gläubigerbanken abgeschlossenen Rangrücktrittsvereinbarungen. Gerade diese Tatsache weist auf eine Reihe noch nicht beantworteter Rechtsfragen, insbesondere nach dem Charakter der RRV und der Verhältnismäßigkeit einer Verschlechterung zu bisherigen Regeln, hin.

Ungünstige Ablöseregeln

Die Möglichkeit, die Altschulden vorzeitig abzulösen, sollte eigentlich eine Art Lockangebot sein, auch um möglichst schnell Geld in die Staatskasse zu bekommen. Davon ist wenig übrig geblieben. Der zu zahlende Ablösebetrag soll *mindestens* dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die RRV – unter den genannten verschärften Bedingungen – entsprechen. Die Antragsfrist ist mit sechs Monaten eng gesetzt.

Die eingenommenen Ablösesummen landen letztendlich im Erblastentilgungsfonds (ELF). An der Abwicklung der Ablösungsregelung soll neben den Banken auch die BVVG beteiligt werden.

Das letzte Wort ist noch längst nicht gesprochen

Aus verschiedenen Gründen wenden sich die beteiligten Ministerien gegen den Entwurf aus dem Hause Eichel: Das Landwirtschaftsministerium sieht die Unternehmen durch unverhältnismäßig stark angezogene Schrauben in ihrer Existenz gefährdet. Das Superministerium von Stolpe teilt diese Auffassung und hält das für kontraproduktiv beim Aufbau-Ost. Schließlich hat das Justizministerium ernsthafte rechtliche Bedenken, weil die Verhältnismäßigkeit beim Eingriff in bestehende Regelungen nicht gewahrt ist. Es könnte eine Lawine von Prozessen losgetreten werden, denn das juristische Eis, auf dem sich das Finanzministerium bewegt, ist äußerst dünn.

Das letzte Wort ist also noch nicht gesprochen und eine Lösung des leidigen Altschuldenproblems ostdeutscher Agrarunternehmen wird sich noch hinziehen. Und das obwohl der Anteil der aufgelaufenen Zinsen an der gesamten Kreditsumme schon über 40 % beträgt und jeden Tag weitere 100.000 Euro hinzu kommen, die auch getilgt werden müssen. (bö) **NL**

Lesetipp:

Neue Landwirtschaft

Zuckerbrot und Peitsche
Heft 1/2002, S. 18. Info: (030)29397452
Siehe auch: www.Agrarrecht.de